

Anhang 2: Einzureichende Unterlagen

Es obliegt dem Antragsteller, in seinem Antrag nachzuweisen, dass er im Rahmen der Fortbildung in diesen Bereichen die erforderlichen Kenntnisse erworben hat. Unabhängig von diesen theoretischen Anforderungen hat er nachzuweisen, dass er

- (a) ein einschlägiges Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat (§ 4 Fortbildungsordnung der DGAB (FO), Absatz 3);
- (b) mindestens zwei Jahre in anerkannten Fortbildungseinrichtungen tätig war (§ 4 FO, Absatz 5);
- (c) mindestens 50 Abstammungsgutachten unter Aufsicht selbständig erstellt hat (§ 4 FO, Absatz 4);
- (d) sich in der Praxis mit Abstammungsgutachten auseinandergesetzt hat, in denen Mutationsereignisse und/oder andere genetische Besonderheiten aufgetreten sind (FO, Anforderungskatalog Ziff. (4), lit. g);
- (e) die biostatistische Auswertung für mindestens 50 Abstammungsgutachten – einschließlich des Vorliegens von Mutationsereignissen – selbständig vorgenommen hat (FO, Anforderungskatalog Ziff. (4), lit. c bis e);
- (f) an drei ganztägigen Fortbildungsveranstaltungen aus dem Katalog des Anhangs 1 oder in Inhalt und Umfang vergleichbaren Veranstaltungen teilgenommen hat (§ 4 FO, Absatz 6);
- (g) sich regelmäßig an wissenschaftlichen Fachtagungen beteiligt oder Aufsätze in Fachzeitschriften mit wissenschaftlichem Beirat publiziert hat, die sich mit der Thematik der Abstammungsbegutachtung beschäftigen. (FO, Anforderungskatalog Ziff. (8)); und
- (h) eine aktive Rolle bei der Erstellung von Abstammungsgutachten in der Einrichtung ausübt, in der er bei Antragstellung tätig ist bzw. während seiner Fortbildungszeit in einer akkreditierten Einrichtung ausgeübt hat (praktische Tätigkeit gem. FO, Anforderungskatalog, Ziff. (2) und (3)).

Der Nachweis erfolgt hierbei für

- (a) durch Vorlage des Abschlusszeugnisses eines Studiums der Medizin oder einer Naturwissenschaft;
- (b) durch Vorlage von Arbeitsverträgen, soweit die Tätigkeit im Angestelltenverhältnis ausgeübt wurde, und durch Vorlage von qualifizierten Zeugnissen, aus denen die Fortbildungszeiten - ggf. getrennt nach Zeiten in einem Abstammungslabor und anderen Ausbildungsstätten (§4 FO, Absatz 4) - sowie insbesondere die Tätigkeiten des Anforderungskataloges der FO erkennbar sind;
- (c) durch eine tabellarische Auflistung der selbständig erstellten Abstammungsgutachten mit eindeutiger Referenz und kurzer Beschreibung des untersuchten Stammbaums (hierfür stellt die Kommission auf ihrer Internetseite eine Tabellenvorlage in elektronischer Form als Excel-Datei zur Verfügung);
- (d) durch Kenntlichmachung in dieser Liste, bei welchen Fällen Mutationsereignisse vorgelegten haben;

- (e) durch Kenntlichmachung derjenigen Abstammungsgutachten aus der Liste, für die eine biostatistische Auswertung vorgenommen wurde;
- (f) durch Vorlage der Teilnahmebescheinigungen (werden andere Veranstaltungen als diejenigen des Kataloges im Anhang 1 nachgewiesen werden, muss erkennbar sein, dass sich die Veranstaltung eng mit Themen der Abstammungsbegutachtung auseinandersetzt);
- (g) durch Vorlage von Teilnahmebescheinigungen, Kopien der Tagungsprogramme bzw. der Publikationsliste für mindestens zwei Jahre; und
- (h) durch auszugsweise Vorlage der Qualitätsmanagement-Dokumente der akkreditierten Fortbildungseinrichtung, in der der Antragsteller tätig ist oder war, wobei aus dem Organigramm bzw. den Zuständigkeitsregelungen ersichtlich werden soll, welche Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten dem Antragsteller zugeordnet sind

Aus der Liste nach (c) bis (e) kann die Kommission einige wenige Abstammungsgutachten auswählen und deren Vorlage in anonymisierter Form einfordern.

Diese Unterlagen sind zusammen mit einem schriftlichen Antrag zur Erlangung des Titels „Fachabstammungsgutachter DGAB“ und einem Lebenslauf, der insbesondere den wissenschaftlichen und beruflichen Werdegang erkennen lässt, einzureichen.